

DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung K 2/2024

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6

30169 Hannover

Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266

E-Mail landeskirchenamt@evlka.de Auskunft Dr. Rainer Mainusch

Durchwahl 0511 1241-284 E-Mail rainer.mainusch@evlka.de

Datum 14.02.2024 Aktenzeichen N-110-0 / 71

Vorgangsnummer V-N-110-0-23196 / 71

Wie viele öffentlich-rechtliche Körperschaften braucht unsere Kirche? Einladung zur Diskussion

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Kirchengemeinden brauchen einen rechtlich abgesicherten Raum, damit sie ihren Auftrag, sich in Wort und Tat allen Menschen zuzuwenden, eigenverantwortlich gestalten können. Darum werden sie nach unserer Kirchenverfassung als eigenständige Körperschaften des Kirchenrechts geschützt. Gleichzeitig sind sie nach staatlichem Recht Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche haben sie einen eigenen Haushalt, beschäftigen als Arbeitgeberinnen Mitarbeitende und verwalten als Eigentümerinnen ihr Vermögen. Mit diesen Aufgaben ist allerdings eine wachsende Fülle von Verwaltungsaufgaben verbunden, die wir als Kirche nur begrenzt beeinflussen können. Viele Kirchenvorstände empfinden diese Fülle zunehmend als Belastung und als Einschränkung ihrer Möglichkeiten, die Gemeindearbeit inhaltlich zu gestalten. Die Veränderungen des staatlichen Umsatzsteuerrechts zum 1. Januar 2025 werden diese Belastung weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landessynode zwei ihrer Ausschüsse und das Landeskirchenamt im Mai 2022 gebeten zu prüfen, welche Vor- und Nachteile es hat, die Zahl der Körperschaften des öffentlichen Rechts deutlich zu verringern, um den mit dieser Rechtsform verbundenen Aufwand zu reduzieren,

ohne dass die Eigenständigkeit einer Kirchengemeinde verloren geht. Die beiden Ausschüsse und das Landeskirchenamt haben dazu in der letzten Tagung der Landessynode im November 2023 einen Bericht vorgelegt. Sie schlagen darin vor, zwei Modelle näher zu prüfen, die an Regelungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden anknüpfen. Beide Modelle setzen voraus, dass die Kirchengemeinden so wie bisher Körperschaften des Kirchenrechts bleiben. Gleichzeitig würde der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aber entweder auf eine vertiefte Form regionaler Zusammenarbeit ("Gesamtkirchengemeinde plus") oder auf den Kirchenkreis beschränkt. Nähere Einzelheiten zu diesen beiden Modellen und den damit verbundenen Vor- und Nachteilen können Sie dem Bericht entnehmen, den Sie als Aktenstück Nr. 89 unter folgender Adresse im Internet finden: https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landessynode/archiv/aktenstuecksammlungen/aktenstuecksammlung26

Zur weiteren Diskussion hat die Landessynode einen gemeinsamen Ausschuss aller kirchenleitenden Organe (Landessynode, Landessynodalausschuss, Landesbischof, Bischofsrat und Landeskirchenamt) eingesetzt. Der Ausschuss hat den Auftrag, auf der Grundlage des vorliegenden Berichts ein Erprobungsgesetz zu entwickeln, das in der übernächsten Tagung der Landessynode im November dieses Jahres beschlossen werden kann. Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die daran interessiert sind, hätten dann die Möglichkeit, eine Gestaltung des kirchlichen Lebens ohne den Status jeder Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erproben.

Gleichzeitig hat die Landessynode darum gebeten, während der Entwicklung des Erprobungsgesetzes ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, in dem besonders auf die Beteiligung von Vertreter*innen der Kirchengemeinden geachtet werden soll. Darum laden wir zu einer **Tagung** ein, die vom

17. Mai (Beginn um 14.30 Uhr) **bis zum 18. Mai 2024** (Ende mit dem Mittagessen um 13 Uhr) in der **Evangelischen Akademie in Loccum** stattfinden soll.

Wir bitten die **Kirchenkreisvorstände**, uns für die Tagung jeweils zwei Vertreter*innen Ihres Kirchenkreises zu benennen, die vorrangig oder ausschließlich in Kirchenvorständen tätig sind. Mindestens eine dieser Personen sollte ehrenamtlich tätig sein. Um auch die Perspektive der Kirchenkreise einzubringen, bitten wir die **Ephorenkonferenzen** der Sprengel jeweils um die Benennung zweier Superintendent*innen und zweier Kirchenamtsleiter*innen pro Sprengel.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre namentlichen Rückmeldungen bis zum

22. März 2024 per E-Mail an folgende Adresse: Steffi.Prautzsch@evlka.de

Die Einladung zur Tagung mit dem genauen Programm erhalten Sie nach den Osterferien.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

(Dr. Mainusch)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände (mit Kopien für die Kirchenämter) Vorsitzende der Kirchenkreissynoden Büros der Regionalbischöf*innen Rechnungsprüfungsamt (mit Kopien für die Außenstellen)